

19.12.2008

Merkblatt

zu Änderungen von IRBA-Systemen und anderen kreditnehmerbezogenen internen Risikomessverfahren

Inhalt

| | |
|--|---|
| Vorbemerkung..... | 1 |
| 1. Erweiterungen und Änderungen der IRBA-Systeme..... | 3 |
| 1.1 Beispiele für Erweiterungen..... | 4 |
| 1.2 Beispiele für wesentliche Änderungen..... | 4 |
| 1.3 Beispiele für bedeutende Änderungen | 5 |
| 1.4 Beispiele für unbedeutende Änderungen..... | 5 |
| 2. Interne Richtlinie für die Behandlung von IRBA-Systemänderungen | 6 |
| 3. Kommunikation mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank... | 6 |
| 3.1 Kommunikation bei Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen | 6 |
| 3.2 Kommunikation bei bedeutenden Änderungen | 7 |
| 3.3 Kommunikation bei unbedeutenden Änderungen..... | 8 |

Vorbemerkung

Mit der Solvabilitätsverordnung (SolvV) können Institute erstmals bankinterne Ratingsysteme, Beteiligungsrisikomodelle, interne Einstufungsverfahren (IAA), die Interne Modelle Methode (IMM) und modellbasierte Schwankungszuschläge nach Abschluss eines aufsichtlichen Zulassungsverfahrens für die Ermittlung des regulatorisch erforderlichen Eigenkapitals für Adressrisiken verwenden. Zur Vereinfachung werden diese kreditnehmerbezogenen internen Risikomessverfahren im Folgenden nur noch IRBA-Systeme genannt¹.

¹ Die IMM und modellbasierte Schwankungszuschläge können auch von Instituten genutzt werden, die den KSA anwenden.

Erhebliche Modelländerungen erfordern bereits im Vorfeld einen intensiven Dialog zwischen Instituten und Aufsicht, denn eine Zulassung und die dieser zugrunde liegenden Eignungsbestätigungen beziehen sich nur auf die im Antrag konkret bezeichneten IRBA-Systeme. Dies impliziert bei enger Auslegung, dass ein IRBA-System ein vom Institut einmal entwickeltes Instrument zur Risikoermittlung ist, welches nach Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fortwährend und unverändert zur Ermittlung des regulatorisch erforderlichen Eigenkapitals für Adressrisiken verwendet wird. So umfasst gemäß § 60 Abs. 1 SolvV ein (zugelassenes) Ratingsystem die Gesamtheit aller Methoden, Verfahrensabläufe, Steuerungs- und Überwachungsprozeduren sowie Datenerfassungs- und -verarbeitungssysteme, die die Einschätzung von Adressrisiken, die Zuordnung von IRBA-Positionen zu Ratingstufen oder Risikopools und die Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen für eine bestimmte Art von IRBA-Positionen unterstützen. Demzufolge würde bereits jede marginale Änderung einer dieser Komponenten formal zur Spezifizierung eines neuen Ratingsystems führen und eine bestehende Zulassung bzw. Eignungsbestätigung formal hinfällig werden lassen. Dies gilt entsprechend für Beteiligungsrisikomodelle, IAA-Verfahren, die Interne Modelle Methode und modellbasierte Schwankungszuschläge.

Ein IRBA-System ist indessen integraler Bestandteil des Risikomanagements und somit ständigen Veränderungen unterworfen. Institute, die IRBA-Systeme verwenden, sind deshalb gemäß SolvV sogar verpflichtet, die Angemessenheit ihrer IRBA-Systeme regelmäßig zu überprüfen und sie erforderlichenfalls, z. B. aufgrund von Validierungsergebnissen, anzupassen. Insofern erwartet die Aufsicht bei der Zulassung, dass ein Institut künftig notwendige Änderungen eines IRBA-Systems sachgerecht handhaben wird.

Soweit diese Änderungen nicht so tiefgreifend sind, dass die Eignung dadurch insgesamt in Frage gestellt wird, muss also entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine erteilte Eignungsbestätigung fortbestehen.

Dieses Merkblatt soll den für Modelländerungen erforderlichen Dialog strukturieren und so eine frühzeitige Kommunikation zwischen Instituten und Aufsicht fördern. Die folgende Systematisierung erleichtert es den Instituten und der Aufsicht, mit Änderungen der IRBA-Systeme sachgerecht und im Sinne eines gleichgerichteten Verwaltungshandelns umzugehen.

Hierfür unterscheidet die Aufsicht die folgenden vier Kategorien:

1. Erweiterungen
2. wesentliche Änderungen
3. bedeutende Änderungen
4. unbedeutende Änderungen

Bei **Erweiterungen** und **wesentlichen Änderungen** ist vor Verwendung eine erneute Eignungsbestätigung erforderlich. Insbesondere bei Erweiterungen erfolgt diese auf Basis einer Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG.

Bedeutende Änderungen erfordern keine erneute Eignungsbestätigung, sondern sind formlos mit der BaFin abzustimmen. Dies soll die zügige Durchführung von Änderungen unterstützen und den Instituten das für sie erforderliche Maß an Rechtssicherheit hinsichtlich der Auswirkungen der Änderungen auf die Zulassung geben.

Bei **unbedeutenden Änderungen** ist die Aufsicht lediglich turnusmäßig zu informieren.

Sämtliche Änderungen sind angemessen zu dokumentieren.

Aufgrund der Vielfalt möglicher Änderungen ist eine allgemeingültige und in jedem Einzelfall eindeutige Definition der genannten Kategorien nicht darstellbar. Die BaFin fordert deshalb die Institute auf, die für ihre Verhältnisse angemessenen Unterscheidungskriterien für die vier vorgegebenen Kategorien festzulegen und diese in einer internen Richtlinie für die Behandlung von IRBA-Systemänderungen („Model Change Policy“) zu dokumentieren.

1. Erweiterungen und Änderungen der IRBA-Systeme

Erweiterungen und Änderungen der IRBA-Systeme umfassen sowohl Modifizierungen der mathematisch-statistischen Methoden als auch Veränderungen aller sonstigen Sachverhalte, die für die Erfüllung der Eignungsanforderungen der SolvV maßgeblich sind.

Die nachfolgenden Beispiele, die nicht als abschließend zu betrachten sind, sollen nur eine Indikation für die Zuordnung zu den Begriffen Erweiterung sowie wesentliche, bedeutende oder unbedeutende Änderung bei der Erstellung der Model Change Policy geben; eine begründete abweichende Einordnung ist möglich. Kriterien für die Abgrenzung sind institutsindividuell in der Richtlinie für die Behandlung von IRBA-Systemänderungen (vgl. Abschnitt 2) festzulegen. Je nach der Einordnung einer konkreten Modifizierung eines IRBA-Systems ergeben

sich unterschiedliche Anforderungen an die Kommunikation mit der Aufsicht (vgl. Abschnitt 3).

1.1 Beispiele für Erweiterungen

- Erweiterungen des Anwendungsbereichs von internen Ratingsystemen
 - Ausweitung auf noch nicht durch die Zulassung abgedeckte Kunden- oder Produktgruppen
 - Aufgabe eines bisher in Anspruch genommenen Partial Use hinsichtlich einzelner Lokationen oder Portfolios
- Schätzung weiterer Risikoparameter bei internen Ratingsystemen (Wechsel vom „Basis-“ auf den „fortgeschrittenen Ansatz“ durch eigene Schätzung der Verlustquote bei Ausfall (LGD) usw.)
- Ausweitung des Anwendungsbereichs von Beteiligungsrisikomodellen
- Ausweitung der IAA-Anwendung auf weitere Forderungsklassen
- Erweiterung der IMM-Anwendung auf zusätzliche Geschäftsfelder (z.B. neue Kategorie von Derivateunderlyings)

1.2 Beispiele für wesentliche Änderungen

- Grundlegende Änderungen der Ratingsystematik oder der Parameterschätzung bei internen Ratingsystemen, wie z. B. Wechsel von Scorecard-Ansätzen auf Simulationsmodelle, Integration von zuvor getrennten Parameterschätzungen in einem System mit Abhängigkeiten zwischen den Schätzungen
- Änderung von Ratingsystemen - beispielsweise Hinzunahme neuer oder Verzicht auf bisher berücksichtigte Risikofaktoren, wesentliche Gewichtungverschiebungen zwischen Teilmodulen (z. B. quantitativ vs. qualitativ) oder Hinzunahme neuer Teilmodule - soweit diese zu wesentlichen Veränderungen der Ergebnisse führt
- Grundlegende Veränderung des organisatorischen Umfelds und der Prozessabläufe eines Ratingsystems
- Änderung der Kreditvergabep Praxis oder der Kreditweiterbearbeitung soweit diese zu wesentlichen Veränderungen der Risikoparameter führen können
- Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitenarten, wenn deren Behandlung von bereits geprüften Verfahren abweicht
- Wechsel der Grundlagen für zugelassene IAA-Module

1.3 Beispiele für bedeutende Änderungen

- Methodenänderungen (Parameterschätzung/Ratingzuordnung) bei internen Ratingsystemen, sofern diese über routinemäßige Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der turnusmäßigen Validierung hinausgehen und nicht bereits unter 1.2. fallen
- Änderungen der bankinternen Verfahren zur Ausfallerkennung und Verlustfassung
- Prozessänderungen (auch Kompetenzen), die die Aufgabenteilung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“ berühren
- Änderungen in der Einbindung der Ergebnisse des Ratingsystems in das Risikomanagement (Limitsystematik, Reporting)
- Strukturelle Änderungen in den angewandten Methoden für Validierung
- Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitenarten, wenn deren Behandlung analog zu bereits geprüften Verfahren erfolgt
- Änderung der Regelungen zu Überschreibungen bei internen Ratingsystemen
- Grundlegender Wechsel der IT-Systeme, z. B. für das Rating, die Verwaltung der Sicherheiten, das Meldewesen oder die Eigenkapitalberechnung, Übergang von einer lizenzbasierten Software-Nutzung auf eigener Hardware zu einer Implementierung via Application Service Providing (ASP)

1.4 Beispiele für unbedeutende Änderungen

- Änderung von Ratingsystemen im Rahmen der turnusmäßigen Validierung - beispielsweise Änderung der Gewichtung, Hinzunahme neuer oder Verzicht auf bisher berücksichtigte Risikofaktoren - soweit diese nicht zu wesentlichen Veränderungen der Ergebnisse führt
- Umstrukturierungen innerhalb der „Marktfolge“ oder innerhalb des „Markts“ ohne Verlagerung von Aufgaben zwischen diesen Bereichen
- IT-Releases, die keinen Einfluss auf den Prozessablauf und die Methodik der Berechnungen haben (z. B. Anpassung von Masken, Fehlerbereinigungen)
- Geringfügige Änderungen der Systemarchitektur/Datenflüsse
- Änderungen der Kompetenzordnung, sofern die Aufgaben der „Marktfolge“ hierdurch nicht beschnitten werden
- Änderungen in der Detailausgestaltung von Stresstests

2. Interne Richtlinie für die Behandlung von IRBA-Systemänderungen

Die Richtlinie für die Behandlung von IRBA-Systemänderungen („Model Change Policy“) ist ein institutseigenes Rahmenwerk zur Implementierung von Änderungen der IRBA-Systeme. Sie soll die Kriterien zur oben beschriebenen Kategorisierung von Änderungen spezifizieren, den Prozess zur Umsetzung der Änderungen beschreiben und die Verantwortlichen benennen.

Das Institut hat seine Richtlinie für die Behandlung von IRBA-Systemänderungen der BaFin und der Deutschen Bundesbank zuzuleiten. Die Aufsicht wird diese interne Richtlinie überprüfen. Außerdem behält sie sich das Recht vor, konkrete Änderungen, die das Institut als nicht wesentlich eingestuft hat, als wesentlich oder ggf. auch als Erweiterung einzuordnen und entsprechend zu behandeln.

Auch Institute, die in Gemeinschaftsprojekten (z.B. im Verbund) entwickelte IRBA-Systeme verwenden, müssen über eine eigene Model Change Policy verfügen. Allerdings können Modelländerungen an den gemeinsam entwickelten Systemteilen in einer projektübergreifenden Richtlinie behandelt werden, die als Teil der institutsspezifischen Model Change Policy betrachtet wird.

3. Kommunikation mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank

Je nach Zugehörigkeit einer Änderung eines IRBA-Systems zu einer der in Abschnitt 1 genannten Kategorien ergeben sich unterschiedliche Anforderungen für die Kommunikation des Instituts mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen gelten auch für institutsübergreifende Modelländerungen bei Gemeinschaftsprojekten; die Meldungen können allerdings unter Nennung der betroffenen Institute zentral erfolgen. Erforderliche Anträge sind jedoch von den Instituten selbst zu stellen, wobei dann das weitere Verfahren der gängigen Vorgehensweise zur IRBA-Zulassung bei Gemeinschaftsprojekten entspricht.

3.1 Kommunikation bei Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen

Die Zustimmung der BaFin zur Verwendung des erweiterten oder geänderten IRBA-Systems für die Ermittlung des regulatorischen Eigenmittelbedarfs ist vor der geplanten Umsetzung schriftlich zu

beantragen. Eine Kopie des Antrags ist der Deutschen Bundesbank zuzusenden.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die diese Änderung beschreiben und deren Auswirkungen dokumentieren. Dazu gehören u. a. das methodische Konzept und die kommentierten Ergebnisse aus Vergleichsrechnungen. Weiterhin ist die geplante Vorgehensweise für die Produktivsetzung zu beschreiben.

Die BaFin entscheidet, ob der geplanten Änderung zugestimmt werden kann. Gewöhnlich wird diese Entscheidung abschließend erst nach Durchführung einer Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG getroffen werden können. Daher ist es ratsam, die Genehmigung bereits frühzeitig vor ihrer geplanten Durchführung bei der BaFin zu beantragen.

Erst nach erfolgter Eignungsbestätigung durch die BaFin dürfen die mit dem erweiterten oder geänderten IRBA-System ermittelten Risikoparameter für die Bestimmung der Mindesteigenkapitalanforderungen verwandt werden. Zur Erlangung der erneuten Eignungsbestätigung im Falle wesentlicher Änderungen sind geeignete Testrechnungen oder Abschätzungen ausreichend. Ein Parallelbetrieb von zwei IRBA-Systemen in Produktion ist aus aufsichtlicher Sicht nicht erforderlich. Für das Bestandsgeschäft können für einen begrenzten Zeitraum Risikoparameter des bisherigen IRBA-Systems für die Bestimmung der Mindesteigenkapitalanforderungen verwendet werden.

Bei Erweiterungen kann ggf. ein neuer Zulassungsantrag erforderlich sein (vgl. „Merkblatt zur Zulassung zum IRBA“ Abschnitt 1).

3.2 Kommunikation bei bedeutenden Änderungen

Vor ihrer Umsetzung zeigt das Institut formlos die geplante Änderung der BaFin und der Deutschen Bundesbank an und übermittelt parallel dazu Unterlagen, die diese Änderung beschreiben und deren Auswirkungen dokumentieren. Dies umfasst ggf. das methodische Konzept und die kommentierten Ergebnisse aus Vergleichsrechnungen.

Die BaFin teilt dem Institut mit, wenn auf Basis der eingereichten Unterlagen keine aufsichtliche Bedenken gegen die Umsetzung der Änderung bestehen. Erst dann sollte das Institut die angezeigte Änderung für regulatorische Zwecke nutzen.

Bestehen auf Basis der eingereichten Unterlagen Bedenken oder handelt es sich nach Einschätzung der BaFin um eine wesentliche Änderung, die eine erneute Eignungsbestätigung erfordert, wird die BaFin dem Institut dies mitteilen und das weitere Vorgehen abstimmen.

3.3 Kommunikation bei unbedeutenden Änderungen

Unbedeutende Modelländerungen können ohne Abstimmung mit der BaFin vom Institut durchgeführt werden. Sie müssen nachvollziehbar dokumentiert werden und sind der BaFin und der Deutschen Bundesbank mindestens jährlich gesammelt mitzuteilen.